

Satzung der „Bürgerstiftung Kavernenfeld Friedeburg“

Präambel

Die „Bürgerstiftung Kavernenfeld Friedeburg“ wurde auf Initiative der STORAG ETZEL GmbH gegründet, um die Lebensqualität in der Gemeinde Friedeburg nachhaltig zu fördern und zu stärken.

Seit über 50 Jahren ist die STORAG ETZEL GmbH eng mit der Region verbunden und bekennt sich zu einer verantwortungsvollen und guten Nachbarschaft mit den Bürgerinnen und Bürgern. Mit der Stiftung wird dieses Bekenntnis zu einem verlässlichen und sichtbaren Ausdruck: als Zeichen der Wertschätzung für das Vertrauen der Bevölkerung sowie als Beitrag für eine gemeinsame Zukunft.

Die Stiftung versteht sich als Plattform für Engagement, Kreativität und Gemeinschaftssinn. Sie unterstützt Projekte, die Kinder und Jugendliche fördern, Bildung und Sport stärken, Kultur und plattdeutsche Traditionen bewahren, die öffentliche Sicherheit und das Ehrenamt unterstützen und damit die ostfriesische Dorfkultur lebendig erhalten.

Ziel ist es, das soziale und kulturelle Leben in Friedeburg zu bereichern, ehrenamtliche Strukturen zu stärken und die Bürgerinnen und Bürger zu ermutigen, aktiv an der Gestaltung ihrer Heimat mitzuwirken. Ferner ist es Ziel, die enge Vernetzung zwischen den Unternehmungen innerhalb des Kavernenfelds und der Bevölkerung zu vertiefen und ein breites Verständnis für die aktuellen und zukünftigen Aktivitäten auf dem Kavernenfeld zu schaffen. Aus diesem Grund ist angestrebt, dass sich auch weitere Unternehmen, die in dem Kavernengebiet bereits ansässig sind und/ oder in Zukunft ansässig werden, finanziell an der Stiftung beteiligen. Um diese Zielsetzung zu erreichen, beabsichtigt die STORAG ETZEL GmbH – als Stiftungsgründerin –, der „Bürgerstiftung Kavernenfeld Friedeburg“ Spenden zukommen zu lassen.

Damit leistet die Stiftung insgesamt einen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur positiven Entwicklung der Gemeinde Friedeburg – heute und in Zukunft.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Kavernenfeld Friedeburg“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Friedeburg. Die tatsächliche Geschäftsführung und Verwaltung obliegen der RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland (Treuhänderin). Die Treuhänderin hat ihren Geschäftssitz in Uplengen.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gemeinwohls mit Schwerpunkt in der Gemeinde Friedeburg. Der Stiftungszweck umfasst Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Heimatpflege und Heimatkunde, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, Sport, Jugend- und Altenhilfe sowie kirchliche und sonstige soziale Zwecke. Darüber hinaus umfasst er die

Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes, der Rettung aus Lebensgefahr sowie der Unfallverhütung.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen an juristische Personen des privaten Rechts, welche Zwecke entsprechend Abs. 1 verfolgen, wobei politische Parteien und deren Unterorganisationen ausdrücklich nicht zuwendungsberechtigt sind.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Institutionen für die Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (4) Darüber hinaus kann die Stiftung die genannten Zwecke auch selbst verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist wirtschaftlich, politisch und konfessionell unabhängig und selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder aus der freien Rücklage dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Abs. 4 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Stiftung soll ihre Zwecke unmittelbar erfüllen und ist daher nicht primär auf den Aufbau eines dauerhaft gebundenen Kapitalstocks ausgerichtet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verbraucht werden. Ungeachtet dessen ist die Stiftung auf Dauer angelegt.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck durch die zeitnahe Verwendung sowohl der jährlich zugeführten Mittel als auch der Erträge des Stiftungsvermögens. Es ist ausdrücklich nicht Ziel der Stiftung, ein dauerhaftes Stiftungsvermögen aufzubauen und Zuwendungen im Wesentlichen aus Erträgen zu gewähren.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung kann maximal – im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen – ein Drittel der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden. Sollten sich aus dem Steuerrecht andere Höchstgrenzen für die Bildung von Rücklagen ergeben, so sollen diese Anwendung finden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Dem Stiftungsrat sollen angehören:
 - a) der amtierende Bürgermeister der Gemeinde Friedeburg als geborenes Mitglied,
 - b) ein von der Geschäftsführung der STORAG ETZEL GmbH benannter Vertreter,
 - c) ein von den Personen zu a) und b) gemeinsam benannter Vertreter, der sich für die Förderung der plattdeutschen Sprache oder andere kulturelle und bildungsbezogene Themen engagiert und idealerweise durch seine Stellung und Integration im Gemeindeleben die Belange der Bürger kennt und vertreten kann. Der hier benannte Vertreter kann jederzeit durch die Stiftungsratsmitglieder a) und b) abberufen werden. In diesem Fall benennen die Mitglieder gemäß a) und b) einen neuen Vertreter gemäß c).
- (3) Sollte eine der benennenden Institutionen gemäß a) oder b) nicht mehr existieren, übernimmt die RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland die Benennung der entsprechenden Stiftungsratsmitglieder. Dies gilt nicht, sofern die genannten Institutionen vor ihrer Auflösung eine Nachfolgeinstitution bestimmt haben.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Es gibt keinen Aufwendungseratz.

§ 7 **Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke. Er entscheidet über die Förderung einzelner Projekte und Einrichtungen.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt ferner über die Anlage des Stiftungsvermögens und seiner Erträge. Dabei sind die Grundsätze einer sicheren und Ertrag bringenden Vermögensverwaltung zu beachten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, so weit sie dem Stiftungszweck dienen. Alle Beschlüsse bedürfen mindestens der Zustimmung des Stiftungsratsmitglieds gemäß § 6 b).

- (3) Gegen Beschlüsse des Stiftungsrats, die die Verwendung oder Anlage der Mittel betreffen, steht der RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland ein Vetorecht zu, wenn diese Beschlüsse gegen die Satzung oder gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößen.
- (4) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst. An einer Beschlussfassung per E-Mail müssen sich sämtliche Stiftungsratsmitglieder innerhalb von 10 Tagen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung beteiligen; erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, gilt dies als Zustimmung zum Beschluss.
- (5) Mindestens einmal pro Jahr soll unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eine Präsenzsitzung einberufen werden. Ferner ist eine Präsenzsitzung abzuhalten, wenn die RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
- (6) Bei Präsenzsitzungen ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (7) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen mindestens der Zustimmung des Stiftungsratsmitglieds gemäß § 6 b).
- (8) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von den Stiftungsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks oder über die Auflösung der Stiftung dürfen nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen mindestens der Zustimmung des Stiftungsratsmitglieds gemäß § 6 b) sowie der Zustimmung der RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen und die Stiftungsaufsichtsbehörde zustimmt, kann der Stiftungsrat jederzeit durch absolute Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
- (3) Die RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (4) Für Beschlüsse gemäß den vorstehenden Absätzen (1) und (3) ist mindestens die Zustimmung des Stiftungsratsmitglieds gemäß § 6 b) erforderlich.

§ 9 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf mindestens der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters der STORAG ETZEL GmbH als Initiator und Gründungsstifter der „Bürgerstiftung Kavernenfeld Friedeburg“.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

1. an die Gemeinde Friedeburg oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben,
2. sollte diese nicht mehr bestehen oder aus rechtlichen Gründen nicht anfallberechtigt sein, an die RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland, die es ebenfalls ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat,
3. falls auch diese nicht mehr besteht, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Stiftung, die der Stiftungsrat in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt bestimmt und die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzulegen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Friedeburg, den 01.12.2025

Gemeinde Friedeburg

STORAG ETZEL GmbH

RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland